

## Maßregeln zum Schutze der Jugend.

(Eigene Drahtmeldung.)

München, 7. März.

Den weitgehendsten Erlaß, der bisher von allen Generalkommandos zum Schutze der Jugend ergangen ist, gibt das Stellvertretende Generalkommando des 1. Bayerischen Armeekorps soeben heraus. Zuerst ist die Grenze des Rauchverbots bei den Jugendlichen bereits mit siebzehn Jahren gezogen, und allen Zigarren- und Zigarettenhändlern ist verboten, an Jugendliche unter siebzehn Jahren irgendwelchen Rauch- oder Rautabak abzugeben. Desgleichen ist den Jugendlichen unter siebzehn Jahren das Rauchen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten. Ferner ist es den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verboten, Jugendliche unter siebzehn Jahren in ihren Gasträumen nach 9 Uhr abends, ganz gleich, ob in Begleitung Erwachsener oder nicht, zu dulden. In der übrigen Zeit, also bis 9 Uhr abends, dürfen Jugendliche unter siebzehn Jahren nur in Begleitung Erwachsener Wirtschaften besuchen. Ferner ist es verboten, daß Jugendliche unter siebzehn Jahren, ganz gleich ob mit oder ohne Begleitung Erwachsener, Kinos besuchen dürfen. Die Inhaber von Lichtspieltheatern dürfen nur Schriftpakate öffentlich anschlagen, Bildpakate sind verboten.

Jugendlichen unter siebzehn Jahren ist das beschäftigungslose Umhertreiben auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Plätzen und anderen Orten nach 9 Uhr abends verboten. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen noch früheren Zeitpunkt festzusetzen. Der Erlaß befaßt sich auch mit den Schundschriften. Es ist verboten, Schundschriften öffentlich anzukündigen, anzupreisen und im Schaufenster oder in sonstigen Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, zur Schau zu stellen. Es ist verboten, Jugendlichen unter siebzehn Jahren diese Schundschriften, ganz einerlei ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, anzubieten oder zu verabfolgen.

Der Erlaß tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen von Ladeninhabern oder Gastwirten werden bis zu einem Jahre Gefängnis, oder, falls mildernde Umstände in Betracht kommen, auch mit Geldstrafen bis zu 1500 M. bestraft. Das Generalkommando behält sich vor, Betriebsinhabern zur Strafe vorübergehend oder dauernd den Betrieb zu sperren.